

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3. Verordnung vom 08.01.1821 publ. 11.01.1821

fen, da er ohne ein solches auf einer andern Station nicht angenommen werden darf. Glaubte er, daß ihm solches ohne Grund verweigert wird, so kann er sich an die Postdirection wenden.

5. Grobe Fahrlässigkeit und grobe Ungehörligkeiten oder gar Frevel eines Postillons zeigt der Postmeister zc. sofort dem betreffenden Amte und zugleich der Postdirection an; ersteres hat solches ohne Aufenthalt in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften zu bestrafen und wird für diese Fälle die Competenz der Aemter bis zur Erkennung einer Gefängniß-Strafe von 8 Tagen abwechselnd bey Wasser und Brod hierdurch erweitert; geht die Bestrafung des denunciirten Falls über die Competenz der Aemter hinaus, so haben sie die Sache, nachdem die Untersuchung möglichst schnell beendigt ist, an die Landgerichte abzugeben.

3) Cammer-Bekanntmachung vom
8. Januar 1821. publ. Januar 11.
e. a.

betr. die Gleichstellung der oldenburgis. Schiffe mit den norwegischen, in Ansehung der in den norwegis-

Die bey dem Königlich Schwedisch-Norwegischen Gouvernement von Seiten des hiesigen gemachten Vorstellungen haben den Erfolg gehabt, daß die Oldenburgischen Schiffe und die darin ein- und auszuführenden Waar-

ren in den Häfen des Königreichs Norwegen ^{schon Häfen zu}
nunmehr in Ansehung der zu entrichtenden ^{entrichtenden}
Zoll- und sonstigen Abgaben zu den privilegirten ^{Zoll- und sonstigen}
Abgaben gerechnet, und eben so wie die Norwegi-
schen Schiffe behandelt werden sollen, wie die
deshalb in der officiellen Zeitung (Norske
Rigstidende Nr. 90. d. d. Christiania d. 10.
Novemb. 1820.) erlassene Bekanntmachung
ergiebt, welche in beglaubigter Uebersetzung
folgender Gestalt lautet:

Öeffentliche Veranstaltungen un-
ter den Königl. Departements.

Finanz- Handels- und Zollfach.

Auf empfangenen Bericht, betreffend, daß
Norwegische Schiffe und Waaren in denselben
in dem Herzogthum Oldenburg, hinsichtlich
der Abgaben von Schiff und Waaren, eben
so behandelt werden, als wenn die Schiffe
im Herzogthum Oldenburg zu Hause gehör-
ten, hat es Sr. Majestät gefallen, in Ueber-
einstimmung mit dem 14ten §. der provisori-
schen Anordnung vom 7. December 1818.,
gnädigst zu bestimmen, daß Fahrzeuge, wel-
che in dem Herzogthum Oldenburg zu Hause
gehören, und Waaren, welche in demselben
aus- und eingeführt werden, für so weit als
die Schiffs-Abgaben, nemlich Lastgelder, Feu-
ergelder, und öconomische Abgaben, und für